



Europäisch notifizierte Stelle
Kennnummer 0736



DGUV Test
Prüf- und Zertifizierungsstelle
BG Verkehr
Dienststelle Schiffssicherheit

EG-Baumusterprüfbescheinigung (Modul B)

Zulassungs-Nr. **111.075**

U.S. Coast Guard Zulassungs-Nr. **164.136/EC0736/111.075**

Name und Adresse des Herstellers: **Lethe GmbH
Seehafenstraße 17
21079 Hamburg (Deutschland)**

Ausstellungsdatum: **27.01.2012**

Nummer & Bezeichnung des Gegenstands **A.1/3.16 – Feuertüren**

Produktbezeichnung: **Zweiflügelige Inspektionstür Typ B-15**

Typ: **Zweiflügelige Inspektionstür LM25-ID3-B15**

Bestimmungsgemäße Verwendung: **Tür Typ "B" gemäß SOLAS 74/88 Reg. II-2/9, neueste Fassung.**

Prüfgrundlage (spezieller Standard): **IMO-Entschließung MSC.61(67)-(FTP-Code), Anlage 1, Teil 3
IMO MSC/Rundshr. 1120
IMO MSC.1/Rundshr. 1273*
) = nicht anwendbar**

Bemerkungen: **siehe Seite 2 und 3**

Das geprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/98/EG (Schiffsausrüstung) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/68/EU) vorbehaltlich der Auflagen im Anhang des Zertifikats.

Diese Bescheinigung darf nur in Verbindung mit Modul **D, E oder F** dieser Richtlinie genutzt werden.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **31.01.2017**



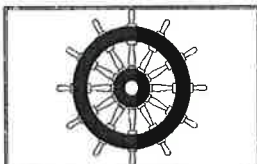
Unterschrift (Bork)

Eingebaute Gegenstände bleiben bis auf Widerruf zugelassen, über das Gültigkeitsdatum hinaus!

Note 1: Dieses Zertifikat wird ungültig, wenn der Hersteller Änderungen oder Modifikationen jeglicher Art am zugelassenen Produkt durchgeführt hat, die nicht der benannten Stelle gemeldet und mit ihr abgestimmt wurden.

Note 2: Sollten spezielle Regeln oder Prüf-Standards für die o.g. Ausrüstung während der Gültigkeit des Zertifikates geändert werden, muss das Produkt neu getestet werden, bevor es nach Inkrafttreten der Änderungen an Bord geliefert wird.

Note 3: Das Konformitätskennzeichen darf an o.g. zugelassener Ausrüstung nur angebracht und eine "Declaration of Conformity" vom Hersteller nur ausgestellt werden, wenn die Produktionsüberwachungs-Module (D, E oder F) des Anhangs B der Richtlinie voll eingehalten und durch die „benannte Stelle“ im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit dem Hersteller überwacht werden.



xxxx/yy

Note 4: "Steuerrad" Format

YY Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Konformitätskennzeichen angebracht wurde.

XXXX Nummer der benannten Stelle, die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht.

Technische Daten/geprüfte Zeichnungen sowie Bedingungen und Auflagen:

1.
Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung stützt sich auf folgende Dokumente:
 - Prüfbericht Nr. 20624133 GS-BS-Tab der "DMT GmbH & Co. KG", 22767 Hamburg (D), vom 11.11.2011
 - Gutachterliche Stellungnahme Nr. 2011-B-2554.1 der "MPA Dresden GmbH", 09599 Freiberg (D), vom 02.12.2011.
2.
Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung setzt voraus, dass der Aufbau der zweiflügeligen Inspektionstür vom Typ B-15 in allen Einzelheiten mit der Konstruktion übereinstimmt, die aus den Ziffern 5 und 6 und den Anlagen zum Prüfbericht Nr. 20624133 GS-BS-Tab ersichtlich sind.
3.
Alle Abmessungen der zum Einbau kommenden zweiflügeligen Inspektionstür vom Typ B-15 müssen den Anlagen Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7 und der Materialliste Anlage Nr. 2.1 (Anlagen zum Prüfbericht Nr. 20624133 GS-BS-Tab) entsprechen.
Sie dürfen nur mit Zustimmung der Prüf- und Zertifizierungsstelle der Dienststelle Schiffssicherheit geändert werden.
4.
Das lichte Türmaß beträgt 1400 mm x 1800 mm (Breite x Höhe).
5.
Die Dicke der Tür beträgt 30,0 mm.
6.
Als Isoliermaterial ist folgendes Material zu verwenden:
 - "Rockwool Marine Slab 150" (Rohdichte: 150 kg/m³)EC Type-Examination Certificate No. MED-B-6160, ausgestellt von DET NORSKE VERITAS
7.
Für den in dem Prüfbericht Nr. 20624133 GS-BS-Tab aufgeführten nichtbrennbaren Isolierstoff darf ein anderer verwendet werden, wenn seine Zusammensetzung und seine physikalischen Eigenschaften (z.B. Wärmeleitfähigkeit, Dichte und Materialdicke) mit denen des geprüften Materials übereinstimmen und der Isolierstoff gemäß Richtlinie 96/98, neueste Fassung, zugelassen ist.
Dieses ist der Dienststelle Schiffssicherheit vorab schriftlich nachzuweisen.
8.
Zur Verwendung kommende Klebstoffe sowie Beschichtungsmaterialien müssen schwerentflammbar und von einer Prüf- und Zertifizierungsstelle zugelassen sein.
9.
Sämtliche Beschläge wie z.B. Scharniere, Schlösser, Türgriffe, Drücker und Schließbolzen müssen dem Absatz 2.6.2.1 der IMO-Entschlüsselung A.754(18) entsprechen.
10.
Die in den Handel kommenden zweiflügeligen Inspektionstüren sind entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung zu kennzeichnen.

11.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur in vollem Wortlaut veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Hinweis:

Diesem Produkt wurde eine U.S. Coast Guard Zulassungs- Nr. zugeteilt, um deutlich zu machen, dass diese Typzulassung nach Modul B durch die U.S. Coast Guard entsprechend des „Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen für Schiffsausrüstung“, unterschrieben am 27. Februar 2004 akzeptiert / anerkannt wird.

Die U.S. Coast Guard Zulassungs- Nr. für dieses Produkt lautet:

164.136/EC0736/111.075

Der Hersteller der Ausrüstung muss die vorgeschriebene Markierung mit dieser Nummer erweitern.